

Merkblatt Beitragsbefreiung

1. Was ist eine Beitragsbefreiung?

Bei einer Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft oder Unfall müssen versicherte Personen und Arbeitgeber unter gewissen Voraussetzungen keine Pensionskassenbeiträge mehr leisten. Die Beiträge werden durch die Pensionskasse übernommen. Beitragsbefreiungen unterscheiden sich von Vorsorgeeinrichtung zu Vorsorgeeinrichtung und werden im Kassenreglement definiert.

2. Wann beginnt die Beitragsbefreiung?

Die Beitragsbefreiung beginnt beim Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens 25 % nach Ablauf einer vertraglich definierten Wartefrist. Tage, an denen eine Arbeitsunfähigkeit von unter 25 % bestand, werden für die Wartefrist nicht angerechnet. Endet das Arbeitsverhältnis vor Ende der vertraglich vereinbarten Wartefrist, kommt es zu keiner Beitragsbefreiung.

3. Wie wird der Anspruch auf Beitragsbefreiung geprüft?

Der Anspruch wird anhand der Abrechnungen des Taggeldversicherers sowie anhand weiterer medizinischen Unterlagen geprüft. Ist kein Taggeldversicherer vorhanden, werden die Arztzeugnisse benötigt. Während der Dauer des Bezugs von IV-Taggeldern müssen zusätzlich zu den Taggeldabrechnungen die entsprechenden Arztzeugnisse vorliegen.

4. Wie hoch ist die Beitragsbefreiung?

Die Beitragsbefreiung wird entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit geleistet. Es gilt folgender Leistungsumfang:

Arbeitsunfähigkeitsgrad	Leistungsumfang
1 - 24 %	Keine Befreiung
25 - 59 %	Gradgenaue Befreiung
60 - 69 %	75 %
≥ 70 %	100 %

5. Wann endet die Beitragsbefreiung?

Die Beitragsbefreiung endet, sobald eine Arbeitsunfähigkeit von weniger als 25 % vorliegt, die versicherte Person stirbt oder das ordentliche Referenzalter erreicht. Wird das Arbeitsverhältnis vorher aufgelöst, endet die Beitragsbefreiung per Austrittsdatum. Die Beitragsbefreiung wird längstens für 24 Monate ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit gewährt.

6. Wie wird die Beitragsbefreiung abgerechnet?

Die Beiträge werden dem Beitragskonto des Mitglieds gutgeschrieben. Die Abrechnung folgt jeweils mit der nächsten Quartalsrechnung.

7. Was geschieht nach einem Leistungszuspruch durch die Invalidenversicherung?

Für die versicherte Person wird im Umfang des Leistungszuspruchs eine beitragsbefreite Versicherung eröffnet. Diese wird bis maximal zum Erreichen des ordentlichen Referenzalters weitergeführt.

8. Mehr Informationen

Die reglementarischen Bestimmungen finden Sie im Kassenreglement unter:

Art. 13 - Dauer der Beitragspflicht

Art. 26 - Invalidenrente

Art. 28 - Beitragsbefreiung